

Auf Grund des Art. 7 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl 1993, S. 263), zuletzt geändert am 25. Juli 2004 (GVBl 2004, S. 272) erlässt die Gemeinde Nonnenhorn folgende

Satzung für die Erhebung des Kurbeitrages

§ 1

Beitragspflicht

Personen, die sich zu Kur- oder Erholungszwecken im Kurgebiet der Gemeinde aufhalten, ohne dort ihre Hauptwohnung im Sinne des Melderechts zu haben, und denen die Möglichkeit zur Benutzung der Kureinrichtungen und zur Teilnahme an den Veranstaltungen geboten wird, sind verpflichtet, einen Kurbeitrag zu entrichten. Diese Verpflichtung ist nicht davon abhängig, ob und in welchem Umfang Einrichtungen, die Kurzwecken dienen, tatsächlich in Anspruch genommen werden.

§ 2

Kurgebiet

Kurgebiet ist das gesamte Gemeindegebiet.

§ 3

Entstehen, Fälligkeit und Entrichtung des Kurbeitrags

- (1) Die Kurbeitragsschuld entsteht für jeden Aufenthaltstag mit Beginn des jeweiligen Tages.
- (2) Der Kurbeitrag wird mit dem Entstehen fällig.
- (3) Der Kurbeitrag ist an den zur Einhebung Verpflichteten (§ 6) oder, falls ein solcher nicht vorhanden ist, unmittelbar an die Gemeinde zu entrichten.

§ 4

Höhe des Kurbeitrags

- (1) Der Kurbeitrag wird nach der Anzahl der Aufenthaltstage berechnet. Angefangene Tage gelten als volle Tage. Die Tage der An- und Abreise werden als ein Aufenthaltstag berechnet.
- (2) Der Beitrag beträgt pro Aufenthaltstag
 1. für Personen ab dem vollendeten 16. Lebensjahr

in der Zeit vom 01. April bis 31. Oktober	2,80 €
in der Zeit vom 01. November bis 31. März	1,50 €
 2. Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des sechzehnten Lebensjahres sind kurbeitragsfrei.
- (3) Im Kurbeitrag ist die jeweils gültige gesetzliche Mehrwertsteuer enthalten.

§ 5

Erklärung des Kurbeitragspflichtigen

- (1) Kurbeitragspflichtige, die im Kurgebiet der Gemeinde übernachten, haben der Gemeinde spätestens am Tage nach ihrer Ankunft, Kurbeitragspflichtige, die nicht im Kurgebiet der Gemeinde übernachten, am Tage nach ihrer Ankunft mittels eines hierfür bei der Gemeinde erhältlichen Formblatts die für die Feststellung der Kurbeitragspflicht erforderlichen Angaben zu machen.
- (2) Die Meldepflicht entfällt bei Personen, die den Beitrag nach § 6 Abs. 1 oder 3 gemeldet werden oder die den Beitrag nach § 6 Abs. 4 an den Inhaber der Kuranstalt entrichten oder mit denen eine Regelung nach § 7 Abs. 1 besteht.

§ 6

Einhebung, verpflichtende elektronische Meldung und Haftung

- (1) Natürliche und juristische Personen, die Kurbeitragspflichtige beherbergen oder ihnen Wohnraum überlassen, sowie Inhaber von Campingplätzen sind verpflichtet, der Gemeinde die Beitragspflichtigen auf elektronischem Weg über das von der Gemeinde bereit gestellte Online-Verfahren zu melden, sofern diese sich nicht selbst gemeldet haben. Sie sind weiterhin verpflichtet, den Kurbeitrag einzuheben und haften der Gemeinde gegenüber für den vollständigen Eingang des Beitrages.

- (2) Inhaber von Zweitwohnungen können für die Nutzer der Zweitwohnung, für die keine Vereinbarung nach § 7 dieser Satzung besteht, der Meldepflicht dadurch nachkommen, dass der Inhaber die Kurbeitragspflichtigen ebenfalls im elektronischen Verfahren meldet, sofern sich diese nicht selbst nach § 5 der Satzung gemeldet haben.
- (3) Bei Härtefällen kann die Gemeinde Ausnahmen von der Verpflichtung zur elektronischen Übermittlung der Meldedaten zulassen. Auf Antrag befreit werden können Beherberger dann, wenn die Erfüllung der Verpflichtung zur elektronischen Übermittlung der Meldedaten für den Beherberger objektiv eine unzumutbare Härte darstellen würde. Hierbei sind insbesondere Art, Lage und Ausstattung des Beherbergungsbetriebes zu berücksichtigen. In diesen Fällen ist die Gästekarte von der Tourist-Information der Gemeinde Nonnenhorn während der allgemeinen Öffnungszeiten auszustellen.
- (4) Der Kurbeitrag ist von dem zur Einhebung Verpflichteten spätestens einen Tag nach der Abreise des Kurbeitragspflichtigen oder bei späterer Meldung mit dieser an die Gemeinde abzuführen. Die Gemeinde kann zulassen, dass der Beitrag erst am Monatsende abgeführt wird bzw. abweichende Regelungen zur Abrechnung treffen.
- (5) Werden die Meldedaten auf elektronischen Weg an die Gemeinde übermittelt, entfällt grundsätzlich die Pflicht zur Vorlage der unterschriebenen Meldescheine an die Gemeinde. Die gesetzlichen Vorschriften über die Aufbewahrungspflichten und die Speicherung der Meldedaten bleiben davon unberührt.
- (6) Auf Verlangen haben die nach Absatz 1 Verpflichteten der Gemeinde über alle Tatsachen und Umstände, welche für die Festsetzung des Kurbeitrages erheblich sind, Auskunft zu erteilen und die Meldeunterlagen vorzulegen.

§ 7

Besondere Vorschriften für Zweitwohnungsbesitzer

- (1) Abweichend von § 4 wird von kurbeitragspflichtigen Inhabern von Zweitwohnungen im Sinne der Zweitwohnungssteuersatzung der Gemeinde und von Inhabern von Dauercampingplätzen ein pauschaler Jahreskurbeitrag erhoben. Die verpflichtende Festsetzung eines pauschalen Jahreskurbeitrages betrifft nur den Inhaber der Zweitwohnung oder des Dauercampingplatzes. Mit Familienangehörigen und Personen, die mit dem Inhaber der Zweitwohnung oder des Dauercampingplatzes in häuslicher Gemeinschaft wohnen, oder diesem einkommensteuerlich zugeordnet werden können freiwillige Jahreskurbeitragspauschalen vereinbart werden.

Werden für diese Personen keine freiwilligen Jahreskurbeitragspauschalen vereinbart, gilt die individuelle Meldepflicht jedes einzelnen Beitragspflichtigen.

Der jährliche pauschale Kurbeitrag beträgt

1. bei Zweitwohnungen für Personen ab dem vollendeten 16. Lebensjahr 120 €,
 2. bei Dauercampnern für Personen ab dem vollendeten 16. Lebensjahr 90 €
 3. Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 16. Lebensjahr sind kurbeitragsfrei.
- (2) Die Beitragsschuld für den pauschalen Kurbeitrag entsteht jeweils mit Beginn des Kalenderjahres oder anteilig für das Jahr in dem Zeitpunkt, in dem die Zweitwohnung erworben oder das Nutzungsrecht am Dauercampingplatz erworben wird. Der pauschale Kurbeitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheids zur Zahlung fällig.
- (3) Inhaber von Zweitwohnungen und Dauercamper haben Beginn und Ende des Haltens jeder Zweitwohnung oder eines Dauercampingplatzes im Gemeindegebiet, sowie Veränderungen, die eine Auswirkung auf die Festsetzung des pauschalen Jahreskurbeitrags haben, der Gemeinde innerhalb eines Monats nach Beginn und Ende schriftlich anzuzeigen
- (4) Die Gemeinde kann zur Feststellung der Kurbeitragspflicht verlangen, dass Inhaber von Zweitwohnungen ihr über die Benutzung der Zweitwohnung Auskunft geben. Das gilt auch für die Inhaber von Dauercampingplätzen.
- (5) Der pauschale Kurbeitrag entfällt, wenn der Zweitwohnungsinhaber oder Inhaber eines Dauercampingplatzes nachweist, dass er oder die anderen pauschalkurbeitragspflichtigen Angehörigen sich im Veranlagungszeitraum nicht in der Gemeinde aufgehalten haben. In diesen Fällen wird der Pauschalbeitrag zurück erstattet.
- (6) Weist eine nach Abs. 1 vom Pauschalbeitrag erfasste Person nach, dass sie sich im Veranlagungszeitraum nicht zu Kur- und Erholungszwecken in der Gemeinde aufgehalten hat, wird ihm der Pauschalbeitrag zurückerstattet.

§ 8

Gästekarte, Nachweis, Fahrschein

- (1) Kurbeitragspflichtige, die sich nach § 5 Abs 1 bei der Tourist-Information der Gemeinde gemeldet haben oder die nach § 6 Abs 1 oder 3 gemeldet wurden, erhalten zum Nachweis ihrer Meldung eine Gästekarte mit der darin vermerkten Ankunft und voraussichtlichen Aufenthaltsdauer als Kurgast.

Die Gästekarte wird von der Gemeinde, den Erhebungspflichtigen nach § 6 Abs.1 oder den Zweitwohnungsinhabern nach § 7 ausgestellt.

- (2) Die Gästekarte berechtigt zur kostenlosen Nutzung von Bussen und Bahnen im Geltungsbereich des Verkehrsverbundes BODO, sowie zum freien Eintritt im Strandbad Nonnenhorn während der allgemeinen Öffnungszeiten. Zudem berechtigt die Gästekarte zur Inanspruchnahme der sonstigen Leistungen der Echt-Bodensee-Card.
- (3) Kurbeitragspflichtige Zweitwohnungsinhaber erhalten für sich und diejenigen Angehörigen, die eine freiwillige Jahreskurbeitragspauschale vereinbart haben, Gästekarten, die an 50 Tagen im Veranlagungsjahr zur kostenlosen Nutzung von Bussen und Bahnen im Verkehrsverbund BODO berechtigen. Zudem berechtigen diese Gästekarten zum freien Eintritt ins Strandbad Nonnenhorn während der allgemeinen Öffnungszeiten sowie zur Inanspruchnahme der sonstigen Leistungen der Echt-Bodensee-Card.
- (4) Kurbeitragspflichtige Inhaber von Dauercampingplätzen erhalten für sich und diejenigen Angehörigen, die eine freiwillige Jahreskurbeitragspauschale vereinbart haben, Gästekarten, die an 30 Tagen im Veranlagungsjahr zur kostenlosen Nutzung von Bussen und Bahnen im Verkehrsverbund BODO berechtigen. Zudem berechtigen diese Gästekarten zum freien Eintritt ins Strandbad Nonnenhorn während der allgemeinen Öffnungszeiten sowie zur Inanspruchnahme der sonstigen Leistungen der Echt-Bodensee-Card.

§9 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung am 01.März 2018 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 27.April 1983 außer Kraft.

Nonnenhorn, den

Rainer Krauß

1.Bürgermeister

Gemeinde Nonnenhorn